

Hauptsatzung für die Gemeinde Tosterglope

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in seiner Sitzung am 05. März 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen
"Gemeinde Tosterglope"
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Dahlenburg
- (3) Folgende Gemeindeteile werden gemäß § 19 (3) NKomVG benannt:
Tosterglope, Ventschau, Köhlingen, Gut Horndorf

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt ein durch einen halbrunden noch oben gekrümmten silbernen Bach quer geteiltes Wappenschild, oben drei goldene Pflugscharen, unten ein goldener Findling.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift: Gemeinde Tosterglope, Landkreis Lüneburg.

§ 3

Ratzzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 250 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Der Rat der Gemeinde Tosterglope hat in seiner Sitzung am 10. November 2011 gemäß § 104 NKomVG beschlossen, keinen Verwaltungsausschuss einzusetzen.

§ 5
Vertretung der Bürgermeisterin oder
des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Ratsfrauen und Ratsherren eine ehrenamtliche Vertreterin oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde und der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertritt.

§ 6
Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Tosterglope zum Gegenstand haben, sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Der Rat und kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7
Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Lüneburg veröffentlicht. Eine nachrichtliche Veröffentlichung erfolgt im Internet unter der Adresse www.tosterglope.de.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde in Tosterglope (Im Alten Dorfe, Einmündungsbereich Barskamper Straße) und in Ventschau (Hauptstraße, gegenüber der Abzweigung Nahendorfer Straße), sowie im Internet unter der Adresse www.tosterglope.de.

§ 8
Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 05. März 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Tosterglope vom 05. November 2001 außer Kraft.

Tosterglope , den 05. März 2012



Stefan Betzenberger
Bürgermeister

(S)